

stets zur Kenntnis gebracht werden können. Dies hat namentlich für denjenigen engeren Kreis Bedeutung, welchen wir durch Fortsetzung der Donnerstagsversammlungen als die Kerntuppe der neuen Vereinigung beisammenhalten möchten. Diese einleitenden Bemerkungen werden Ihnen als Schlüssel zu den Detailbestimmungen der neuen Organisation dienen.

Als *Zweck* der Vereinigung werden unsere bisherigen Bestimmungen aufgenommen, erweitert durch die ausdrückliche Nennung einer ständigen Ausstellung und Verzicht auf die besondere Betonung der schweizerischen Kunst.

Die *Mitgliedschaft* kann von Personen beiderlei Geschlechts erworben werden. Über die Aufnahme entscheidet der *Vorstand* und es wird demselben auch eine *Ausschlussbefugnis* unter sichernden Bestimmungen erteilt.

Der *Mitgliederbeitrag* wird auf *Fr. 20* festgesetzt. Eintrittsgeld und obligatorische Verpflichtung zu einem Albumbeitrag fallen weg. Nur in Ausnahmefällen bleibt es der Gesellschaft vorbehalten, von den Mitgliedern für den Besuch einer Ausstellung ein ermässigtcs Eintrittsgeld zu erheben. — Die Mitglieder geniessen im Rahmen der Reglemente das Recht zur Benützung der Bibliothek und freien Eintritt zu den Sammlungen und Ausstellungen. Sie nehmen teil an den stattfindenden *Verlosungen*.

Der *Vorstand* besteht aus dem *Präsidenten*, dem *Quästor*, den *Präsidenten der ständigen Kommissionen* — für *Finanzen und Hausaufsicht, Sammlungen, Ausstellungen, Bibliothek und Neujahrsblatt, Unterhaltung* — und *4 weiteren Mitgliedern*. Ein 11. Mitglied wünscht der *Stadtrat* zu delegiren, falls die Behörde sich durch Schenkung des Bauplatzes an der Erstellung eines neuen Kunst-Gebäudes beteiligt. Mindestens *drei Mitglieder* sollen *ausübende Künstler* sein. Die *Amts-dauer* der Mitglieder beträgt *drei Jahre*, doch dürfen Präsident, Quästor und der Präsident der Sammlungs-Kommission während *zwei* Amtsperioden in Funktion bleiben, während die andern Vorstandsmitglieder nach Ablauf einer Amtsdauer für ein Jahr nicht wieder wählbar sind. Die Erneuerung findet in einem dreijährigen Turnus statt.

Der Gesellschaft bleibt vorbehalten: